



Pressemitteilung der Stadt Zörbig



Amtliche Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Zörbig am 14.04.2019

Gemäß § 42 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA 2004 S. 92), in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. § 69 Abs. 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. 02. 1994 (GVBl. LSA 1994 S. 338), in der zurzeit geltenden Fassung, gebe ich hiermit das am 16.04.2019 durch den Stadtwahlausschuss gem. § 37 KWG LSA festgestellte Ergebnis zur Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Zörbig vom 14.04.2019 bekannt:

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.04.2019 das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet der Stadt Zörbig ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

1. Zahl der Wahlberechtigten: 8.010
2. Zahl der Wähler: 3.945
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel: 33
4. Zahl der gültigen Stimmzettel: 3.912
5. Zahl der gültigen Stimmen: 3.912
6. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die einzelnen Bewerber:

lfd.Nr.	Familienname und Rufname	Anzahl	Stimmen Anteil
1	Egert, Matthias	2.220	56,75 %
2	Schlegel, Matthias	1.692	43,25 %
	gesamt:	3.912	100,00 %

Nach § 30 Abs.8 i. V. m. § 30a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist zum Bürgermeister gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Der Stadtwahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Herr Matthias Egert (CDU) mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Bürgermeister der Stadt Zörbig gewählt ist.

Nach § 50 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die eine Bewerbung eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch (Wahleinspruch) erheben mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Der Wahleinspruch ist beim Stadtwahlleiter der Stadt Zörbig (Post: Stadtwahlleiter der Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig, per Mail: andreas.voss@stadt-zoerbig.de), binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der § 74 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) findet Anwendung. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Übersicht zur Stimmverteilung in den Wahlbezirken kann auf der Internetseite der Stadt Zörbig unter <https://www.stadt-zoerbig.de/de/details-aktuelles/buergermeisterwahl-am-31032019-20002992.html> eingesehen werden.

Zörbig, den 16.04.2019

Andreas Voss
Stadtwahlleiter der Stadt Zörbig